

Amtliche Bekanntmachung

24. Jahrgang

9. Juli 2018

Nr. 8

Inhalt:

Seite

Verfahrensvorschrift der Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* zur Entfristung der Dienstverhältnisse von Professorinnen und Professoren gem. § 43 Abs. 1 Brandenburger Hochschulgesetz vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8]), vom 04.06.2018

1

Verfahrensvorschrift der Präsidentin der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* zur Entfristung der Dienstverhältnisse von Professorinnen und Professoren gem. § 43 Abs. 1 Brandenburger Hochschulgesetz vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8]), vom 04.06.2018

Diese Verfahrensvorschrift dient der Sicherung eines einheitlichen und transparenten Verfahrens einerseits und der inhaltlichen Kriterien andererseits bei der Entscheidung über die Entfristung eines Dienstverhältnisses einer Professorin bzw. eines Professors, bei Erstberufungen, bei befristeten Dienstverhältnissen mit Verlängerung oder Entfristung an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* gem. § 43 Abs. 1 BbgHG.

1. Das Personaldezernat informiert den Dekan/die Dekanin, die betroffene Professorin / den betroffenen Professor und die Präsidentin/den Präsidenten 3 Semester vor Auslaufen der Befristung über diesen Umstand.

2. Die Präsidentin/der Präsident bietet daraufhin der Fakultät ein Strategiegelgespräch darüber an, ob eine Weiterführung der Stelle, die Beibehaltung bzw. Änderung der Denomination, die unbefristete Fortführung bzw. Verlängerung des Dienstverhältnisses in Betracht kommt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Strategiegelgesprächs sind in § 3 Abs. 3 der Berufsordnung geregelt.

3. Kommt eine unbefristete Fortsetzung bzw. weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses in Betracht, fordert der Dekan/die Dekanin den Professor/die Professorin auf, ihm bzw. ihr einen schriftlichen Selbstbericht innerhalb eines Monats vorzulegen.

4. In dem Selbstbericht soll ausführlich zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

- a) Erfüllung der Vorhaben aus dem Protokoll der Berufsungsverhandlung, in dem die konkreten Absprachen zwischen der Fakultät bzw. der Hochschule und dem Professor/der Professorin schriftlich festgehalten wurden,
- b) Erfüllung der Dienstaufgaben gem. § 42 BbgHG, im Einzelnen: Forschung, Lehre, Weiterbildung, Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Beteiligung an den Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung, Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, Abnahme von Hochschulprüfungen, Beteiligung an Staatsprüfungen, Förderung des Wissens- und Technologietransfers, Mitgliedschaft in der Sachverständigenkommission nach § 40 Abs. 6 BbgHG.

5. Der Dekan trifft aufgrund des Selbstberichts und im Rahmen seiner Aufgaben nach § 73 Abs. 3 und 4 BbgHG eine Einschätzung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

6. Vor der Weiterleitung des Selbstberichts und der Einschätzung an den Fakultätsrat ist dem Professor/der Professorin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm/ihr ist die Einschätzung des Dekans/der Dekanin mit einer Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme schriftlich zuzuleiten.

7. Der Dekan/die Dekanin leitet den Selbstbericht, seine/ihre Einschätzung und die Stellungnahme des Professors/der Professorin an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat prüft, ob die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses bzw. eine Verlängerung empfohlen werden kann und entscheidet darüber durch Beschluss entsprechend § 72 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG.

8. Nach der Beschlussfassung leitet der Fakultätsrat die Unterlagen an den Senat weiter. Dieser beschließt entsprechend § 64 Abs. 2 Nr. 7 BbgHG darüber, ob die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses bzw. eine Verlängerung empfohlen werden kann.

9. Spätestens 5 Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses leitet der Dekan/die Dekanin den Vorschlag zur unbefristeten Fortsetzung bzw. der Verlängerung des Dienstverhältnisses der Präsidentin/dem Präsidenten zu. Darin ist ausführlich einzuschätzen, ob sich die Professorin/der

Professor bei der Erfüllung ihrer/seiner Dienstaufgaben bewährt hat. Eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten ist beizufügen.

Die Präsidentin/der Präsident trifft daraufhin eine Entscheidung, ob das Dienstverhältnis unbefristet fortgesetzt werden soll oder nicht bzw. über die Verlängerung des Dienstverhältnisses. In die Entscheidung sind die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten, die Einschätzung des Dekans/der Dekanin und die Entscheidungen des Fakultätsrats und des Senats einzubeziehen.

Im Fall der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit schlägt die Präsidentin/der Präsident diese Entscheidung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit dem für die Aufsicht über die Hochschulen zuständigen Referat des MWFK vor. Dabei ist in dem Vorschlag zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich die Professorin oder der Professor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Dienstaufgaben bewährt hat. Über die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit entscheidet das MWFK.

Die Entscheidung über den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages trifft die Präsidentin/der Präsident. Die Entfristung ist spätestens 3 Wochen vor Vollzug dem für die Aufsicht über die Hochschulen zuständigen Referat des MWFK anzuzeigen.

Prof. Dr. Susanne Stürmer
Präsidentin